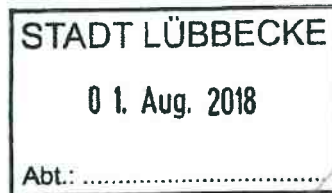




Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke | Postfach 25 80 | 32382 Minden

Stadt Lübbecke
Dezernat 3
Stadtplanung
Kreishausstraße 2-4
32313 Lübbecke



Kreis Minden-Lübbecke

Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35390
s.zienc@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Frau Zienc

Zi-Nr.: 539 (Geb. A, 5. OG) Durchwahl: 807-25390 mo, di, do, fr Datum: 31.07.2018

Mein Zeichen: 64/61 20 15 Zi

Ihr Schreiben vom: 03.07.18 per E-Mail 3 61 Schu.

5. Änderung des Flächennutzungsplans

**hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke sind zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken vorzubringen.

Für das weitere Verfahren weise ich auf folgende Punkte hin, die berücksichtigt werden sollten:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, welches durch den Landschaftsplan „Bastau-Niederung-Wickriede“ festgesetzt worden ist.

Für die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzes im Flächennutzungsplan weise ich darauf hin, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nordwestlich des Plangebietes zu korrigieren ist. Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11/10/155 „Gewerbegebiet nördlich Osterbruchdamm“ ist der Landschaftsschutz für diesen Bereich aufgehoben. Die genaue Darstellung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung-Wickriede“ bzw. Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke im Geoportal zu finden.

Für den zu erstellenden Umweltbericht sollte aufgrund der Nähe des Plangebietes zum Naturschutzgebiet „Gehlenbecker Masch“, das unter anderem mit dem Ziel der Förderung von Nahrungshabitaten für Wiesenvögel ausgewiesen ist, eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden. Sie ist zumindest für die bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn von Bedeutung.

- 2 -

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Schutzgebiets für den Natur- bzw. Wasserhaushalt ist auch eine planerische Auseinandersetzung mit dem Fließgewässer „Jägerbach“ auf Ebene des Flächennutzungsplanes notwendig. Ich weise darauf hin, dass eine Bewertung der Gewässerparzelle des Jägerbaches mit der Wertstufe 2 (siehe überschlägige Bilanzierung in Kapitel 2.3.2 im Umweltbericht) zu gering ist. Die Planunterlagen benennen einige krautige Pflanzenarten die, allerdings jahreszeitlich bedingt, zu wenig Aussagekraft über die Bedeutung des Lebensraums z.B. für Insekten besitzen. Würde man dieser Bewertung folgen, so stünde der durch Hochstaudenfluren geprägte Bachlauf auf derselben Stufe wie ein intensiv genutzter Acker.

Aus Gründen der Herstellung eines ökologisch guten Gewässerzustandes, sollten randliche Entwicklungsflächen als Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite (§ 38 WHG) von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Insofern sollte bereits auf Ebene Flächennutzungsplan ein ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen dargestellt werden, der auch für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen dienen kann.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind sonst keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Gerhard Kipp)